

§. 2.

Zu Artikel 4 Ziffer 4 der deutschen Wechselordnung wird nach den Worten:
„die Zahlungsfrist kann“

eingeschaltet:

„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und“.

§. 3.

Zu Artikel 7 der deutschen Wechselordnung tritt folgender Zusatz:

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

§. 4.

Dem ersten Absätze des Artikel 18 der deutschen Wechselordnung wird als Zusatz beigefügt:

Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechsellrechtliche Wirkung.

§. 5.

Am Schluße des Artikel 29 der deutschen Wechselordnung wird hinzugefügt:

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nummer 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechsel-Prozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

§. 6.

Der Artikel 30 der deutschen Wechselordnung erhält folgenden Zusatz:

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

§. 7.

Der Artikel 99 der deutschen Wechselordnung erhält folgenden Zusatz:

Bei nicht domicilirten eigenen Wechslern bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Vauersüßlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Oerstein, am 26. April 1865.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Beulwitz.